

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 53, S. 215–224), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10. März 2022 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Vor der Angabe zu § 3 werden in der Angabe zu Unterabschnitt 1 nach dem Wort „Magisterstudiengänge“ ein Komma und die Wörter „den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 4d werden die Wörter „und Magisterarbeiten“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- und Lizentiatsarbeiten“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Leistungskontrollen“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie“.
 - e) Nach der Angabe zu § 23 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 23a Übergangsbestimmung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics
§ 23b Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)“.
2. In **Teil 2 Abschnitt 1** werden in der **Überschrift zu Unterabschnitt 1** nach dem Wort „Magisterstudiengänge“ ein Komma und die Wörter „den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie“ eingefügt.
3. In **§ 4a Absatz 2 Satz 2** werden nach dem Wort „Formular“ das Komma und die Wörter „welches auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält“ gestrichen.

4. **§ 4b** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis 30. September 2021 stattfinden“ durch die Wörter „2021 bis 31. März 2022 stattfinden, sowie für studienbegleitende Prüfungen, die zwar nach dem 31. März 2022 stattfinden, aber formal dem Wintersemester 2021/2022 zuzurechnen sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und Magisterarbeiten“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- und Lizentiatsarbeiten“ ersetzt und die Wörter „und Magisterprüfungen“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- und Lizentiatsprüfungen“.

5. **§ 4c** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Magisterarbeiten“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- und Lizentiatsarbeiten“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter „und Magisterarbeiten“ durch ein Komma und die Wörter „Magisterarbeiten und Lizentiatsarbeiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „und Magisterarbeiten“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- und Lizentiatsarbeiten“ ersetzt.

6. **§ 4d** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Magisterarbeiten“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- und Lizentiatsarbeiten“ ersetzt.
- b) In Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „beziehungsweise Magisterarbeit“ durch ein Komma und die Wörter „Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit“ ersetzt.

7. In **§ 6 Absatz 5** werden die Wörter „oder Sommersemester 2021 in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert“ durch ein Komma und die Wörter „Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert waren oder“ ersetzt.

8. In **§ 7 Satz 1** und **§ 8 Satz 1** werden jeweils die Wörter „oder Sommersemester 2021“ durch ein Komma und die Wörter „Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022“ ersetzt und nach dem Wort „befinden“ die Wörter „oder befunden haben“ eingefügt.

9. In **§ 13 Absatz 2 Satz 2** werden nach dem Wort „Formular“ das Komma und die Wörter „welches auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält“ gestrichen.

10. **§ 17 Satz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„Im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen können praktische Lehrveranstaltungen an Simulationspatienten/Simulationspatientinnen, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.“

11. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Leistungskontrollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. Nach § 18 wird der folgende **§ 18a** eingefügt:

„§ 18a Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Pharmazie in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 2 kann im Sommersemester 2022 an der Lehrveranstaltung Instrumentelle Analytik auch teilnehmen, wer bei der Lehrveranstaltung Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) nur den praktischen Teil erfolgreich absolviert, die zugehörige Leistungskontrolle jedoch nicht bestanden hat.“

13. In **§ 21a Absatz 2 Satz 2** werden nach dem Wort „Formular“ das Komma und die Wörter „welches auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält“ gestrichen.

14. In **§ 22a Absatz 2** wird nach dem Wort „Humanmedizin“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Pharmazie“ werden gestrichen.

15. Nach § 23 wird folgender **§ 23a** eingefügt:

„§ 23a Übergangsbestimmung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics

Abweichend von § 33 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 46, S. 264–280) können Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2016 und im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics vom 15. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 3, S. 29–44) bis längstens 31. März 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.“

16. Nach dem neuen § 23a wird folgender **§ 23b** eingefügt:

„§ 23b Sonderregelung für den Studiengang Pharmazie

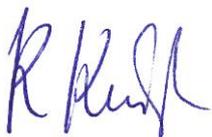
Abweichend von der Regelung in Anlage 5 der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) ist im Sommersemester 2022 Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Instrumentelle Analytik nicht die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen insgesamt, sondern nur der erfolgreiche Abschluss von deren praktischem Teil; das Bestehen der zugehörigen Klausur ist nicht erforderlich.“

17. In **§ 50** wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 15 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 10. März 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin